OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303959/10/RW

Datum:
Linz, 16. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 24.03.2025, GZ: BHFR/924060015949/24 wegen Übertretungen gegen das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.06.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die für das je Dienstnehmer verletzte Auskunftsersuchen verhängte Geldstrafe auf jeweils 365 Euro, insgesamt sohin 1.095 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe für das je Dienstnehmer verletzte Auskunftsersuchen auf 56 Stunden, insgesamt 168 Stunden, herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass

- **im Einleitungssatz der Spruchpunkte 1 bis 3 nach dem Ausdruck „nach außen Berufener" die Wortfolge „handelsrechtlicher Geschäftsführer" sowie nach „C__" die Wortfolge „mit Sitz" einzufügen ist sowie**

- **zu Spruchpunkt 2 und 3 im 2 Absatz die Wortfolge „bis dato" entfällt und im 2 Absatz von Spruchpunkt 2 sowie Spruchpunkt 3 nach dem Ausdruck „nicht" das Wort „fristgerecht" ergänzt wird und**

- **die Fundstellen der verletzten Rechtsvorschriften zu lauten haben: „§ 111 Abs. 1 Z 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, i.d.F. BGBl. I Nr. 99 /2020 i.V.m. § 42 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, i.d.F. BGBl. I Nr. 113/2015 i.V.m. § 9 Abs. 1**

Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 3/2008 sowie

- **die Fundstelle der Strafnorm zu lauten hat: § 111 Abs. 2 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, i.d.F. BGBl. I Nr. 99/2020**

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich bezüglich der Fakten 1 bis 3 auf insgesamt 109,50 Euro, das sind 10% der nunmehr verhängten Geldstrafe.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24.03.2025, GZ: BHFR/924060015949/24, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen eines Verstoßes gegen § 111 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), iVm § 42 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), drei Geldstrafen in der Höhe von jeweils 730 Euro für das je Dienstnehmer verletzte Auskunftsersuchen, insgesamt sohin 2.190 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen für das je Dienstnehmer verletzte Auskunftsersuchen von jeweils 112 Stunden, insgesamt 336 Stunden, verhängt. Zudem wurde ihm ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 219 Euro vorgeschrieben.

Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird dem Bf angelastet:
„1. Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der C__ in D-Straße unterlassen, der E__ binnen 14 Tagen ab Anfrage die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, obwohl der Dienstgeber gemäß § 42 Abs. 1 Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) verpflichtet ist, wahrheitsgemäß und vollständig Auskunft über alle für das Versicherungsverhältnis maßgeblichen Umstände zu erteilen.
Für die unten angeführte Person wurden die nachstehend genannten Unterlagen dem zuständigen Versicherungsträger bis dato nicht vorgelegt:

- Arbeits- und Entgeltbestätigung

Name: F__, geb. tt.mm.jjjj
Beschäftigungsort: D-Straße
Auskunftsersuchen: 01.07.2024 mit einer weiteren Urgenz am 16.07.2024

2. Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der C__ in D-Straße unterlassen, der E__ binnen 14 Tagen ab Anfrage die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, obwohl der Dienstgeber gemäß § 42 Abs. 1 Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) verpflichtet ist, wahrheitsgemäß und vollständig Auskunft über alle für das Versicherungsverhältnis maßgeblichen Umstände zu erteilen.
Für die unten angeführte Person wurden die nachstehend genannten Unterlagen dem zuständigen Versicherungsträger bis dato nicht vorgelegt:

- Arbeits- und Entgeltbestätigung

Name: G__, geb. tt.mm.jjjj
Beschäftigungsort: D-Straße
Auskunftsersuchen: 01.07.2024 mit einer weiteren Urgenz am 16.07.2024

3. Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der C__ in D-Straße unterlassen, der E__ binnen 14 Tagen ab Anfrage die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, obwohl der Dienstgeber gemäß § 42 Abs. 1 Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

verpflichtet ist, wahrheitsgemäß und vollständig Auskunft über alle für das Versicherungsverhältnis maßgeblichen Umstände zu erteilen.
Für die unten angeführte Person wurden die nachstehend genannten Unterlagen dem zuständigen Versicherungsträger bis dato nicht vorgelegt:

- Arbeits- und Entgeltbestätigung

Name: H__, geb. tt.mm.jjjj
Beschäftigungsort: D-Straße
Auskunftsersuchen: 01.07.2024 mit einer weiteren Urgenz am 17.07.2024"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, der Bf habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer der C__ dafür einzustehen, dass die von der E__ angeforderte Arbeits- und Entgeltbestätigung betreffend der Dienstnehmer F__, geb. tt.mm.jjjj, G__, geb. tt.mm.jjjj und H__, geb. tt.mm.jjjj trotz nachweislicher Aufforderung vom 01.07.2024 sowie weiteren Aufforderungen vom 16.07.2024 und 17.07.2024, bis dato nicht übermittelt worden seien. Damit sei der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretungen nach § 111 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), iVm § 42 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) verwirklicht worden.

Die belangte Behörde ging von Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Beschuldigten in Höhe eines monatlichen Einkommens von 2.000 Euro bei keinem nennenswerten Vermögen und keinen Sorgepflichten aus.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht durch seine anwaltliche Vertretung Beschwerde. Er brachte im Wesentlichen vor, die Unterlagen für die im Straferkenntnis angeführten Dienstnehmer seien ordnungsgemäß an die E__ übermittelt worden. Die Arbeits- und Entgeltbestätigung zu den im Straferkenntnis genannten Dienstnehmern seien der E__ bereits mit Abmeldung der Dienstnehmer vorgelegen. Beantragt wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 28.04.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.06.2025. Der Bf hat sich über seinen rechtsfreundlichen Vertreter für diese Verhandlung entschuldigt. Teilgenommen haben I__ (der zweite handelsrechtliche Geschäftsführer der C__ und Beschwerdeführer im Parallelverfahren LVwG-

303958) und ein Vertreter der belangten Behörde, sowie der rechtsfreundliche Vertreter des Bf. In der mündlichen Verhandlung wurde I__, sowie J__, die für die Leitung des Finanz- und Rechnungswesens der C__ zuständig ist und K__ von der E__ als Zeugin einvernommen.

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1.1. Der Bf ist seit 02.03.2011 selbstständig vertretungsbefugter handelsrechtlicher Geschäftsführer der C__ [öffentliches Firmenbuch]. Die C__ wird weiters durch den seit 01.02.2019 selbstständig vertretungsbefugten handelsrechtlichen Geschäftsführer I__ vertreten [öffentliches Firmenbuch]. Nach einer internen Aufteilung unter den Geschäftsführern ist ausschließlich I__ für die sozialversicherungsrechtlichen Agenden der C__ zuständig.

II.1.2. Betreffend den Dienstnehmer F__, geb. tt.mm.jjjj, der sich ab dem 25.10.2023 bis 31.01.2024 im Krankenstand befand, hat die E__ mit Schreiben vom 01.07.2024 von der C__ zur Berechnung der gebührenden Geldleistungen aus der Krankenversicherung eine Bestätigung über den Arbeitsverdienst (Arbeits- und Entgeltbestätigung), den F__ zuletzt von der C__ bezogen hat, angefordert. Die C__ wurde ersucht, die Arbeits- und Entgeltbestätigung ehestens via ELDA an die E__ zu übermitteln.

Da die C__ diesem Ersuchen nicht entsprach, forderte die E__ die C__ mit Schreiben vom 16.07.2024 nochmals unter Hinweis auf die gesetzliche Auskunftspflicht gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) auf, ihre Anfrage vom 01.07.2024 zu erledigen und die Arbeits- und Entgeltbestätigung bis spätestens 30.07.2024 zu übermitteln. Da auch diese Urgenz die C__ nicht veranlasste, die Arbeits- und Entgeltbestätigung an die E__ zu übermitteln, wandte sich diese mit Schreiben vom 11.09.2024 mit der Bitte um Rechtshilfe gemäß § 42 Abs. 2 ASVG an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr–Umgebung, damit diese die C__ zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten verhält.

Bis dato ist die angeforderte Arbeits- und Entgeltbestätigung bei der E__ nicht eingetroffen, obwohl sogar die BH Urfahr-Umgebung die C__ mit Schreiben vom 24.09.2024 aufgefordert hat, die Arbeits- und Entgeltbestätigung für F__ bis zum 05.10.2024 via ELDA zu übermitteln.

II.1.3. Ebenso ersuchte die E__ die C__ mit Schreiben vom 01.07.2024, unter Hinweis, dass sich G__ vom 25.10.2023 bis 06.02.2024 im Krankenstand befand, zur Berechnung der gebührenden Geldleistungen aus der Krankenversicherung eine Bestätigung über den Arbeitsverdienst (Arbeits- und Entgeltbestätigung), den G__ zuletzt von der C__ bezogen hat, ehestens via ELDA an die E__ zu übermitteln.

Da die C__ diesem Ersuchen nicht entsprach, forderte die E__ die C__ mit Schreiben vom 16.07.2024 nochmals unter Hinweis auf die gesetzliche Auskunftspflicht gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) auf, ihre Anfrage vom 01.07.2024 zu erledigen und die Arbeits- und Entgeltbestätigung bis spätestens 30.07.2024 zu übermitteln. Da auch bis zum 30.07.2024 die Arbeits- und Entgeltbestätigung nicht an die E__ übermittelt wurde, wandte sich diese gemäß § 42 Abs. 2 ASVG mit Schreiben vom 13.08.2024 mit der Bitte um Rechtshilfe an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr–Umgebung, damit diese die C__ zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten verhält.

Schlussendlich übermittelte die C__ der E__ die eingeforderte Arbeits- und Entgeltbestätigung am 02.09.2024, sodass diese das Krankengeld für G__ errechnen und mit Ende November 2024 an diesen auszahlen konnte.

II.1.4. Weiters ersuchte die E__ die C__ mit Schreiben vom 01.07.2024, unter Hinweis, dass sich H__ vom 24.10.2023 bis 10.02.2024 im Krankenstand befand, zur Berechnung der gebührenden Geldleistungen aus der Krankenversicherung eine Bestätigung über den Arbeitsverdienst (Arbeits- und Entgeltbestätigung), den H__ zuletzt von der C__ bezogen hat, ehestens via ELDA an die E__ zu übermitteln.

Da die C__ diesem Ersuchen nicht entsprach, forderte die E__ die C__ mit Schreiben vom 17.07.2024 nochmals unter Hinweis auf die gesetzliche Auskunftspflicht gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) auf, ihre Anfrage vom 01.07.2024 zu erledigen und die Arbeits- und Entgeltbestätigung zu übermitteln. Da die C__ auch nicht auf die Urgenz vom 17.07.2024 in der Form reagierte, dass die Arbeits- und Entgeltbestätigung an die E__ übermittelt wurde, wandte sich diese mit Schreiben vom 13.08.2024 gemäß § 42 Abs. 2 ASVG mit der Bitte um Rechtshilfe an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr–Umgebung, damit diese die C__ zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten verhält.

Schlussendlich übermittelte die C__ der E__ die eingeforderte Arbeits- und Entgeltbestätigung am 02.09.2024, sodass diese das Krankengeld für H__ errechnen und mit Ende November 2024 an diesen auszahlen konnte.

II.1.5. J__, welche das Finanz- und Rechnungswesen der C__ leitet, war für die Bearbeitung der Schreiben der E__ vom 01.07.2024 sowie 16.07.2024 und 17.07.2024 betreffend die Dienstnehmer H__, G__ und F__ zuständig.

J__ übermittelte die Arbeits- und Entgeltbestätigungen zunächst deshalb nicht an die E__, da es ihr bezüglich dieser drei Dienstnehmer sonderbar vorkam, dass diese sich am gleichen Tag beim selben Arzt krankgemeldet haben. Zudem

kam, wobei nicht festgestellt werden kann, wodurch, der Verdacht auf, dass die drei Dienstnehmer während des Krankenstandes in Polen gearbeitet haben.

Weil J__ wegen dieser Umstände hinsichtlich der Berechtigung des Krankenstandes Bedenken hatte, schickte diese zunächst die Arbeits- und Entgeltbestätigungen nicht an die E__.

Als die C__ sodann von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung mit Schreiben vom 23.08.2024 auf ihre Säumigkeit hingewiesen und aufgefordert wurde, die Arbeits- und Entgeltbestätigungen betreffend H__ und G__ bis zum 05.09.2024 via ELDA zu übermitteln, übermittelte J__ am 02.09.2024 die angeforderten Arbeits- und Entgeltbestätigungen zu H__ und G__ an die E__. Gleichzeitig wurde von J__ aber auch eine Stornomeldung an die E__ übermittelt, weil sich J__ nach wie vor betreffend die Berechtigung des Krankenstandes von H__ und G__ nicht sicher war. Darin liegt auch der Grund, weshalb J__ bis dato keine Arbeits- und Entgeltbestätigung für F__ an die E__ geschickt hat.

II.1.6. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf sind nicht feststellbar. Der Bf hat keine verwaltungsrechtlichen Vorstrafen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Beweiswürdigung:

II.2.1. Aus der äußerst aufschlussreichen, der um eine vollständige und detailgetreue Aussage bemühten Zeugin K__ ergibt sich, dass die Arbeits– und Entgeltbestätigungen betreffend H__ und G__ schlussendlich am 02.09.2024 bei der E__ eingelangt sind, währenddessen jene für F__ nach wie vor nicht bei der E__ eintraf.

II.2.2. Zu klären blieb die Frage, weshalb die Arbeits– und Entgeltbestätigungen zunächst nicht von der dafür zuständigen Mitarbeiterin der C__ an die E__ übermittelt wurden, sondern erst am 02.09.2024. Aus der Aussage dieser Mitarbeiterin in der Verhandlung ließen sich dazu keine entscheidenden Erkenntnisse gewinnen, weil diese nur wenig konkrete Angaben tätigte. Die Zeugin wirkte sichtlich nervös, weil sie das erste Mal als Zeugin vor Gericht aussagte und war dies augenscheinlich der Grund dafür, dass sie in ihren Angaben wenig sattelfest und sehr unkonkret war.

Abermals konnte die Zeugin K__ für das Gericht zu dieser zu klärenden Beweisfrage Licht ins Dunkel bringen. Diese berichtete, dass am 02.09.2024 bei der österreichischen Gesundheitskasse von der C__ betreffend H__ und G__ auch ein Dienstgeberstorno einlangte. Solche Stornomeldungen kommen nach

der Aussage der Zeugin K__ üblicherweise, wenn sich der Dienstgeber geirrt hat, so zum Beispiel, wenn der Dienstnehmer gar nicht unter den Krankengeldbezug hineinfallen würde.

Weil die Stornomeldung kam, kontaktierte die Zeugin K__ telefonisch Frau J__. Frau J__ meinte auf die Frage der Zeugin, weshalb die C__ am selben Tag eine Arbeits- und Entgeltbestätigung zu H__ schickt und gleichzeitig eine Stornomeldung, dass der gegenständliche Sachverhalt schon beim Rechtsanwalt der C__ liegen würde.

Die Antwort, dass der Fall schon beim Rechtsanwalt liegen würde, begründete Frau J__ damit, dass sich drei Mitarbeiter beim selben Arzt am gleichen Tag krankgemeldet haben.

Es kam dann – so die Zeugin K__ weiter - der Verdacht auf, dass ein Sozialbetrug vorliegen könnte. Ob dieser Verdacht bereits von Frau J__ geäußert wurde, das konnte die Zeugin K__ nicht sagen. Es wurde, so berichtete die Zeugin K__ weiter, auch geäußert, dass die drei Arbeitnehmer, die sich am gleichen Tag beim gleichen Arzt krankgemeldet haben, während des Krankenstandes in Polen gearbeitet haben. Ob das die Frau J__ im Telefonat äußerte, wusste die Zeugin K__ nicht mehr.

Insgesamt tat sich aufgrund dieser Aussage der Zeugin K__ für das Gericht der plausible Geschehensablauf hervor, dass J__ offenbar deshalb zunächst nicht die Arbeits- und Entgeltbestätigungen an die E__ übermittelte, weil diese Zweifel an der Berechtigung des Krankenstandes der besagten Dienstnehmer hatte. Nur so lässt es sich erklären, dass gemeinsam mit den schlussendlich am 02.09.2024 übermittelten Arbeits- und Entgeltbestätigungen auch eine Stornomeldung an die E__ übersandt wurde.

Für das Gericht ist weiters durchaus vorstellbar, dass darin auch der Grund liegt, weshalb J__ bis dato keine Arbeits- und Entgeltbestätigung für F__ an die E__ geschickt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des § 42 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) BGBl. Nr. 189/1955, i.d.F. BGBl. I Nr. 113/2015, sowie § 111 Abs. 1 Z 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, i.d.F. BGBl. I Nr. 99 /2020 und des § 9 Abs. 1

Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 3/2008 lauten:

Auskünfte zwischen Versicherungsträgern und Dienstgebern

§ 42. (1) Auf Anfrage des Versicherungsträgers haben

1. die Dienstgeber,
2. Personen, die Geld- bzw. Sachbezüge gemäß § 49 Abs. 1 und 2 leisten oder geleistet haben, unabhängig davon, ob der Empfänger als Dienstnehmer tätig war oder nicht,
3. sonstige meldepflichtige Personen und Stellen (§ 36),
4. im Fall einer Bevollmächtigung nach § 35 Abs. 3 oder § 36 Abs. 2 auch die Bevollmächtigten,

längstens binnen 14 Tagen wahrheitsgemäß Auskunft über alle für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände zu erteilen. Weiters haben sie den gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger während der Betriebszeit Einsicht in alle Geschäftsbücher und Belege sowie sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind. Die Versicherungsträger sind überdies ermächtigt, den Dienstgebern alle Informationen über die bei ihnen beschäftigten oder beschäftigt gewesenen Dienstnehmer zu erteilen, soweit die Dienstgeber diese Informationen für die Erfüllung der Verpflichtungen benötigen, die ihnen in sozialversicherungs- und arbeitsrechtlicher Hinsicht aus dem Beschäftigungsverhältnis der bei ihnen beschäftigten oder beschäftigt gewesenen Dienstnehmer erwachsen.

(1a) Besteht der begründete Verdacht auf das Vorliegen eines Verhaltens, das Sozialbetrug im Sinne des § 2 SBBG darstellt, oder auf das Vorliegen eines Scheinunternehmens nach § 8 SBBG, so sind

1. die Bediensteten der Versicherungsträger berechtigt,
   a) zur Durchführung ihrer Aufgaben die Betriebsstätten sowie die Aufenthaltsräume der DienstnehmerInnen zu betreten;
   b) die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte von allen auf der Betriebsstätte anwesenden Personen, die mit Arbeiten an der Betriebsstätte beschäftigt sind, einzuholen;
2. die DienstnehmerInnen verpflichtet, auf Verlangen der Bediensteten der Versicherungsträger ihre Ausweise oder sonstigen Unterlagen zur Feststellung ihrer Identität vorzuzeigen;
3. die Dienstgeber oder ihre Bevollmächtigten verpflichtet, den Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass bei seiner Abwesenheit von der Betriebsstätte eine dort anwesende Person den Bediensteten der Versicherungsträger die erforderlichen Auskünfte nach Z 3 erteilt und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen gewährt.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag des Versicherungsträgers die nach Abs. 1 auskunftspflichtigen Personen (Stellen) zur Erfüllung der dort angeführten Pflichten verhalten. Entstehen durch diese Maßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörde dem Versicherungsträger besondere Auslagen (Kosten von Sachverständigen, Buchprüfern, Reiseauslagen u. dgl.), so kann die Bezirksverwaltungsbehörde diese Auslagen auf Antrag des Versicherungsträgers der auskunftspflichtigen Person (Stelle) auferlegen, wenn sie

durch Vernachlässigung der ihr auferlegten Pflichten entstanden sind. Diese Auslagen sind wie Beiträge einzutreiben.

(3) Reichen die zur Verfügung stehenden Unterlagen für die Beurteilung der für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände nicht aus, so ist der Versicherungsträger berechtigt, diese Umstände aufgrund anderer Ermittlungen oder unter Heranziehung von Daten anderer Versicherungsverhältnisse bei demselben Dienstgeber sowie von Daten gleichartiger oder ähnlicher Betriebe festzustellen. Der Versicherungsträger kann insbesondere die Höhe von Trinkgeldern, wenn solche in gleichartigen oder ähnlichen Betrieben üblich sind, anhand von Schätzwerten ermitteln.

(4) Die Versicherungsträger sind berechtigt, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangen, daß eine Übertretung arbeitsrechtlicher, gewerberechtlicher oder steuerrechtlicher Vorschriften vorliegt.

Strafbestimmungen.

Verstöße gegen melderechtliche Vorschriften

§ 111. (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

(3) Die Verjährungsfrist bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2 beträgt ein Jahr.

(4) Die Versicherungsträger, das Amt für Betrugsbekämpfung und die Abgabenbehörden des Bundes, deren Prüforgane Personen betreten haben, sind verpflichtet, alle ihnen auf Grund der Betretung zur Kenntnis gelangenden Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(5) Die Verwaltungsübertretung gilt als in dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, in dem der Sitz des Betriebes des Dienstgebers liegt.

Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

(3) Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen.

(4) Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

(5) Verletzt der verantwortliche Beauftragte auf Grund einer besonderen Weisung des Auftraggebers eine Verwaltungsvorschrift, so ist er dann nicht verantwortlich, wenn er glaubhaft zu machen vermag, daß ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift unzumutbar war.

(6) Die zur Vertretung nach außen berufenen Personen im Sinne des Abs. 1 sowie Personen im Sinne des Abs. 3 bleiben trotz Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten – unbeschadet der Fälle des § 7 – strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die Tat vorsätzlich nicht verhindert haben.

(7) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen haften für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand."

III.2. Rechtliche Würdigung durch das Landesverwaltungsgericht:

III.2.1. Durch die firmeninterne Aufteilung der Zuständigkeiten unter den Geschäftsführern erfolgt keine Änderung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit. Der Bf bleibt gemäß § 9 Abs. 1 VStG genauso, wie sein Geschäftsführerkollege I__, für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die C__ verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

III.2.2. Nach dem festgestellten Sachverhalt wurde die Aufforderung der E__ zur Auskunftserteilung durch Übermittlung der Arbeits- und Entgeltbestätigung vom 01.07.2024 urgiert am 16.07.2024 bzw 17.07.2024 betreffend H__ und G__ zwar schlussendlich am 02.09.2024 erfüllt. Der Verpflichtung wurde aber nicht binnen der gesetzlich vorgesehenen Frist von 14 Tagen entsprochen. Hinsichtlich des Dienstnehmers F__ ist die Arbeits- und Entgeltbestätigung sogar bis dato gar nicht bei der E__ eingetroffen.

Der objektive Tatbestand des § 42 Abs. 1 Z 1 ASVG und daran anknüpfend einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 ASVG ist daher verwirklicht. Der Bf hat dafür als handelsrechtlicher Geschäftsführer der C__ gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich einzustehen.

III.2.3. Auf der subjektiven Tatseite begründet das dem Bf zurechenbare Verhalten, der seiner Kontrollbefugnis sowie Kontrollverpflichtung unterliegenden Mitarbeiterin, J__, zumindest leichte Fahrlässigkeit. Diese hätte trotz ihrer Zweifel an der Berechtigung des Krankenstandes, die Arbeits- und Entgeltbestätigungen gemeinsam mit einer Stornomeldung fristgerecht an die E__ übermitteln können und müssen. So wäre ihr Zweifel an der Berechtigung des Krankenstandes ausreichend offengelegt worden und die E__ hätte dennoch das Krankengeld für die betreffenden Dienstnehmer berechnen können. Ein schuldhaftes Verhalten in der Form von leichter Fahrlässigkeit liegt daher vor.

III.2.4. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und

Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann gemäß § 111 Abs. 2 letzter Satz ASVG die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Im gegenständlichen Fall ist davon auszugehen, dass Erschwerungsgründe im gesamten Verfahren nicht hervorgekommen sind.

Der Bf weist keine Verwaltungsvorstrafen auf. Das Motiv, weshalb J__ die Arbeits- und Entgeltbestätigungen nicht an die E__ übermittelt hat, ist bei objektiver Betrachtung verständlich, auch wenn ein äußerst sorgsamer Mitarbeiter auf Nummer sicher gegangen wäre und fristgerecht die Auskunft erteilt hätte. Insgesamt nimmt das Gericht aus dieser Überlegung heraus ein geringfügiges Verschulden an, wobei das Krankengeld schlussendlich mit Ende November 2024 sogar an zwei der im Straferkenntnis genannten Dienstnehmer ausbezahlt werden konnte und daher auch die Folgen der Auskunftspflichtverletzung als unbedeutend zu qualifizieren sind.

Wenngleich die Milderungsgründe nicht beträchtlich überwiegen, so liegen daher doch gemäß 111 Abs. 2 letzter Satz ASVG die Voraussetzungen für eine Reduktion der Geldstrafe auf 365 Euro für die je Dienstnehmer nicht erteilte Auskunft, gesamt somit betreffend alle drei Dienstnehmer auf 1.095 Euro vor. Vor allem auch unter Beachtung des Umstandes, dass auch der zweite handelsrechtliche Geschäftsführer I__ im Parallelverfahren zu LVwG-303958 eine gleich hohe Geldstrafe wegen desselben Sachverhaltes erhalten hat, ist die verhängte Strafe aus general -und spezialpräventiven Überlegungen tat- und schuldangemessen.

III.2.5. Spruchkorrektur:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss im Spruch des Straferkenntnisses angeführt werden, in welcher Eigenschaft der Beschuldigte strafrechtlich verantwortlich gemacht wird (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22.03. 1991, Zl. 90/19/0527); es ist demnach zu unterscheiden, ob der Beschuldigte als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als zur Vertretung nach außen Berufener verantwortlich gemacht wird oder aber als verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG.

Grundsätzlich besteht für das Verwaltungsgericht „nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht" den Spruch der belangten Behörde richtig zu stellen, zu ergänzen und zu präzisieren (VwGH 20.05.2015, Ra 2014/09/0033; weiters 13.09.2018, Ra 2018/16/0062; 05.11.2014, Ra 2014/09/0018; 28.05.2014, 2012/07/0033; 15.10.2013, 2010/02/0161; 23.05.2012, 2011/17/0298; 19.04.2012, 2010/01/0010). Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und der angewendeten Strafnorm) geboten und zulässig, wenn es nicht zu einem ‚Austausch der Tat' durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN). Dabei darf es - so die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - jedoch nicht zu einem „Austausch der Tat und Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts" kommen (VwGH 25.09.2018, Ra 2018/05/0019; 21.09.2018, Ra 2017/17/0557; 07.08.2018, Ra 2018/02/0139; 08.03.2017, Ra 2016/02/0226; 17.02.2016, Ra 2016/04/0068).

Da es durch die Spruchkorrektur zu keinem Austausch der Tat kommt und kein anderer als der ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegte Sachverhalt zugrunde gelegt wird, sowie darüber hinaus die Frist zur Verfolgungsverjährung noch nicht abgelaufen ist, konnte im Zuge der Spruchkorrektur in dessen Einleitungssatz die Wortfolge „nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer" ergänzt werden. Die Einfügung der Wortfolge „mit Sitz in" dient nur der grammatikalischen Präzisierung und ist daher zulässig.

Da zum Faktum 2 und 3 die Arbeits- und Entgeltbestätigung mittlerweile an die E__ übermittelt wurde, war zur Klarstellung die Wortfolge „bis dato" aus dem Spruch zu streichen und durch „nicht fristgerecht" zu ersetzen. Im Zuge der Spruchkorrektur waren daher auch die zum Tatzeitpunkt gültigen Fassungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes anzuführen.

III.2.6. Kostenentscheidung:

Da der Beschwerde insofern Folge gegeben als die Geldstrafe herabgesetzt wurde, war kein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt, wobei gemäß § 64 Abs. 2 VStG dieser Verfahrenskostenbeitrag mit 10% der verhängten Strafe zu bemessen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung sowie zur Strafreduktion unter Anwendung des § 111 Abs. 2 letzter Satz ASVG auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die gegenständliche Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Kriterien der Strafbemessung.

IV.3. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Einzelfall abstellt. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung und damit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Auch aus diesem Grund liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor, sodass die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner